

EMPFEHLUNG

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 343. Sitzung am 27. Januar 2015

zur Finanzierung der Einführung der Kostenpauschale 40582 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2015

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Kostenpauschale 40582 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) für die Sachkosten, die im Rahmen des Umgangs, der Beschaffung und Lagerung sowie der Materialverwaltung, der Abfallbeseitigung und Entsorgung gemäß StrlSchV sowie dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG) im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung entsprechend der Gebührenordnungsposition 17372 bei Verwendung von Radium-223-dichlorid entstehen, zum 1. April 2015 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Mit Wirkung zum 1. April 2015 wird die Kostenpauschale 40582 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen.
2. Die Einführung der Kostenpauschale 40582 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).
3. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Einführung der Kostenpauschale 40582 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen finanziert werden kann.
4. Die Finanzierung der Kostenpauschale 40582 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
5. Die Überführung der Kostenpauschale 40582 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).